

VP-AUFSATZ_SEPTEMBER

THEMA Reichweite des Auskunftsverlangens des Versicherers (§ 31 VVG)

VON Rechtsanwältin Alla Buchmiller

DATUM 16. August 2010

1. EINLEITUNG

Nach Eintritt des versicherten Ereignisses begehrt der Versicherungsnehmer von seinem Versicherer die vereinbarte Leistung (bspw. Abwehrkosten oder Freistellung von einer Zahlungsverpflichtung). Der Versicherer leitet seine Regulierung mit der Sachverhaltsaufklärung ein. Dabei ist er auf Informationen des Versicherungsnehmers angewiesen. Der Versicherungsvertrag regelt deshalb Auskunftspflichten des Versicherungsnehmers nach Eintritt des Versicherungsfalles. Danach ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, mitzuteilen, sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke zu übersenden¹.

Dem Interesse des Versicherers an der umfassenden Auskunftserteilung steht das Interesse des Versicherungsnehmers gegenüber, Informationen nicht zu erteilen, die er für die Beurteilung des versicherten Ereignisses für irrelevant hält. Durch das Vorenthalten verlangter Informationen kann der Versicherungsnehmer eine vertragliche Obliegenheitsverletzung begehen, die je nach Verschuldensgrad teilweise oder vollständige Leistungsfreiheit des Versicherers zur Folge haben kann².

Ob eine Auskunftspflichtverletzung durch den Versicherungsnehmer vorliegt, hängt von der Reichweite der Auskunftspflicht ab.

Für die Praxis ist demzufolge die Frage relevant, wie der Versicherungsnehmer mit dem Auskunftsbegehren des Versicherers umgehen darf.

¹ Vgl. bspw. Ziffer 25.2 AHB (2008) Satz 4

² Vgl. bspw. Ziffer 26 AHB (2008)

2. AUSKUNFTSVERLANGEN DES VERSICHERERS

Der Versicherer kann gegen den Versicherungsnehmer seinen Anspruch auf die Auskunftserteilung nur dann erfolgreich durchsetzen, wenn der Versicherungsnehmer dazu verpflichtet ist und für den Fall der Verletzung dieser Verpflichtung mit Sanktionen seitens des Versicherers rechnen muss.

2.1 Bestehen einer Auskunftsverpflichtung

Eine Pflicht des Versicherungsnehmers zur Auskunftserteilung folgt entweder aus der vertraglichen Vereinbarung oder aus § 31 Absatz 1 VVG.

§ 31 Absatz 1 VVG begründet eine gesetzliche Auskunftspflicht des Versicherungsnehmers. Danach kann der Versicherer nach dem Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass der Versicherungsnehmer jede Auskunft erteilt, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist.

Übernimmt der Versicherer die Auskunftsverpflichtung des Versicherungsnehmers in den Versicherungsvertrag, entsteht neben der gesetzlichen Verpflichtung aus § 31 Absatz 1 VVG auch eine vertragliche Obliegenheit des Versicherungsnehmers zur Auskunftserteilung³.

2.2 Erforderlichkeit der begehrten Auskunft

Der Versicherungsnehmer kann seine Auskunftspflicht nur dann verletzen, wenn er eine für den Versicherer erforderliche Auskunft nicht erteilt.

Erforderlich ist nach § 31 Absatz 1 VVG jede Auskunft, die der Versicherer zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs seiner Leistungspflicht benötigt.

Fraglich ist daher, welcher Maßstab für die Beurteilung der Erforderlichkeit zu Grunde zu legen ist.

Für die Beurteilung der Erforderlichkeit ist auf die subjektive Sicht eines Auskunft verlangenden Versicherers abzustellen⁴. Dieser soll grundsätzlich frei darüber entscheiden können, welche Tatsachen ihm im Einzelfall für die Regulierung erheblich erscheinen.

Zum Schutze des Versicherungsnehmers unterliegt das Auskunftsbegehren des Versicherers jedoch auch einer objektiv-normativen Wertung und findet ihre Grenzen in der Zumutbarkeit⁵.

³ Vgl. bspw. Ziffer 25.2 AHB (2008) Satz 4

⁴ Vgl. BGH VersR 2006, 258.

2.2.1 Objektive Wertung der Erforderlichkeit

Die objektiv-normative Wertung ist eine Abwägung der Interessen des Versicherers an der umfassenden Auskunftserteilung und den Interessen des Versicherungsnehmers Informationen, die nicht relevant sind, auch nicht erteilen zu müssen. Überwiegt das Interesse des Versicherers, muss das Interesse des Versicherungsnehmers zurücktreten.

Das Interesse des Versicherers an der umfassenden Auskunftserteilung besteht in der Zurverfügungstellung aller erforderlichen Informationen, die für das Bestehen und den Umfang seiner Leistungspflicht erheblich sind⁶.

Erforderlich für das Bestehen der Leistungspflicht sind z. B. Angaben über Zeit, Ort, Ursachen und Hergang des Geschehens und über das Verhalten beteiligter Personen⁷. Erforderlich zur Feststellung des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers sind Angaben über Art und Umfang des Schadens⁸.

Ein schutzwürdiges Interesse des Versicherers an einer Auskunftserteilung durch den Versicherungsnehmer kann nur dann entstehen, wenn der Versicherer ein Auskunftsverlangen äußert⁹.

Der Versicherungsnehmer kann nicht von sich aus wissen, ob der Versicherer eine Untersuchung des Versicherungsfalls durchführt und ob und welche Informationen er dazu benötigt. Fragt der Versicherer nicht, ist eine Auskunft für ihn folglich nicht erforderlich.

2.2.1.1 Aufklärungsbedürfnis des Versicherers

Die Auskunft ist nur dann erforderlich, wenn ein Aufklärungsbedürfnis des Versicherers besteht.

Ein Aufklärungsbedürfnis des Versicherers besteht dann, wenn der Versicherer sich durch die erlangten Auskünfte in die Lage versetzen will, sachgemäße Entscheidungen über die Regulierung

⁵ Vgl. *Wandt* in: MüKo zum VVG, § 31 Rn 31.

⁶ Vgl. *Prölss* in *Prölss/Martin*, VVG, 28. Aufl., § 31 Rn 34.

⁷ Vgl. BGH VersR 1978, 74; VersR 1976, 849.

⁸ Vgl. BGH VersR 1979, 343; OLG Hamm VersR 1973, 733.

⁹ Vgl. *Wandt* in: MüKo zum VVG, § 31 Rn 17.

des Versicherungsfalles treffen zu können¹⁰. Ein Aufklärungsbedürfnis besteht demnach nicht, wenn die verlangten Auskünfte nicht zur Aufklärung des Versicherungsfalles geeignet sind.

Dieses Aufklärungsbedürfnis fehlt dem Versicherer, wenn er von einem maßgeblichen Umstand sichere Kenntnis erlangt hat¹¹. Hierbei muss sich der Versicherer auch innerbetrieblich so organisieren, dass Kenntnisse, die ein Sachbearbeiter zu dem betreffenden Versicherungsvertrag anlässlich eines früheren Versicherungsfalles erlangt hat, auch bei der Regulierung späterer Versicherungsfälle zur Verfügung stehen¹².

Bei vorhandener Kenntnis des Versicherers besteht von vornherein kein Bedürfnis, dem Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aufzuerlegen.

Unterlassene oder unzulängliche Angaben des Versicherungsnehmers verletzen daher bei positiver Kenntnis des Versicherers über den erfragten Umstand nicht seine schutzwürdigen Interessen an der umfassenden Sachverhaltsaufklärung.

2.2.1.2 Ort der Auskunftserteilung

Der Versicherer kann auch ein Interesse daran haben, dass der Versicherungsnehmer die Auskunft an einem bestimmten Ort erteilt.

Einer Aufforderung des Versicherers, die Auskunft an dem von ihm bestimmten Ort zu erteilen, muss der Versicherungsnehmer nur dann nachkommen, wenn diese Art der Auskunftserteilung zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist¹³.

Auf Grund der weiten Fassung der Auskunftsobliegenheit („jede Auskunft“¹⁴ bzw. „alle zur Schadensfeststellung notwendigen Umstände“¹⁵) und ihrem Zweck kann der Versicherer grundsätzlich verlangen, dass der Versicherungsnehmer zum Zwecke der Auskunftserteilung an den Schadenort

¹⁰ Vgl. *Wandt* in MüKo zum VVG, § 31 Rn 4

¹¹ BGH VersR 2005, 493.

¹² BGH VersR 2007, 1267.

¹³ Vgl. *Wandt* in MüKo zum VVG, § 31 Rn 91

¹⁴ Vgl. Wortlaut des § 31 Absatz 1 VVG

¹⁵ Vgl. bspw. Wortlaut der Ziffer 25.2 AHB (2008) Satz 4

kommt, da der Versicherungsnehmer an diesem Ort ggf. sachdienlich Angaben zur Entstehung des Schadens machen kann¹⁶.

2.2.1.3 Persönliche Auskunftserteilung im Gespräch

Der Versicherer verlangt gelegentlich, dass der Versicherungsnehmer die Auskunft in einem persönlichen Gespräch erteilt.

Die Erforderlichkeit der persönlichen Auskunftserteilung ist in der Regel nicht erkennbar. Benötigte Auskünfte kann der Versicherer im Rahmen einer schriftlichen Fragestellung, gegebenenfalls mit Nachfragen, erlangen. Es ist nicht ersichtlich, welche Fragen der Versicherer dem Versicherungsnehmer persönlich stellen müsste, die er nicht ebenfalls schriftlich stellen könnte.

2.2.2 Zumutbarkeit der Auskunftserteilung

Der Versicherungsnehmer kann die Auskunft dann ablehnen, wenn die verlangte Auskunftserteilung für ihn unzumutbar ist.

Die Unzumutbarkeit der Auskunftserteilung liegt dann vor, wenn die Erteilung der Auskunft Mühen und Kosten verursacht, die zu der Versicherungsleistung außer Verhältnis stehen.

So kann es abhängig von der Höhe des gegenüber dem Versicherer geltend gemachten Schadens für ein Unternehmen unzumutbar sein, nach einem Brandfall sämtliche Verbindlichkeiten unter Benennung der Gläubiger, des Entstehungsdatums, der Fälligkeit und der Höhe der Forderung zu zwei unterschiedlichen Stichtagen zusammenzustellen und zu belegen¹⁷. Unzumutbar kann die Auskunftserteilung ferner dann sein, wenn die vom Versicherer angeforderten Belege sich im Besitz eines nicht zur Herausgabe bereiten Dritten befinden oder wenn die Beschaffung aufgrund des Zeitaufwands oder der Kosten wirtschaftlich keinen Sinn macht¹⁸.

Zu beachten ist jedoch, dass eine Auskunft über vorhandenes Wissen typischerweise zumutbar ist. Ein Geheimhaltungsinteresse des Versicherungsnehmers begründet keine Unzumutbarkeit, da der Versicherer strafbewehrt zur Geheimhaltung verpflichtet ist¹⁹.

¹⁶ Vgl. OLG Karlsruhe VersR 1998, 975 (Schadenort).

¹⁷ Vgl. OLG Hamm VersR 2003, 239.

¹⁸ Vgl. LG Kiel VersR 1972, 871.

¹⁹ Vgl. § 203 Nr. 6 und § 4 StGB

2.3 Mögliche Sanktionen des Versicherers

Leistet der Versicherungsnehmer dem erforderlichen Auskunftsverlangen des Versicherers keine Folge, kann er sowohl seine Auskunftspflicht aus § 31 Absatz 1 VVG verletzen als auch eine vertragliche Obliegenheitsverletzung begehen.

Fraglich ist, welche Rechtsfolgen dem Versicherungsnehmer aus der Verletzung dieser Pflichten drohen.

Übernimmt der Versicherer die Auskunftspflicht in den Versicherungsvertrag, knüpft er daran für den Fall ihrer Verletzung regelmäßig auch bestimmte Rechtsfolgen²⁰. Vereinzelt sind in der Praxis Versicherungsverträge anzutreffen, in denen entweder die Auskunftspflicht ohne Folgen ihrer Verletzung geregelt ist oder die Auskunftspflicht fehlt und somit die gesetzliche Regelung greift.

Für den Fall der Nichterfüllung der in § 31 Absatz 1 VVG normierten Auskunftspflicht sind im Gesetz keine Rechtsfolgen vorgesehen. Der Gesetzgeber übernahm diese Pflicht wegen ihrer grundlegenden Bedeutung für den Versicherer ins VVG und überließ die Regelung der Sanktion der Vereinbarung mit dem Versicherer²¹. Die in § 31 Absatz 1 VVG statuierte Auskunftspflicht ist daher eine sanktionslose Obliegenheit, deren Verletzung für den Versicherungsnehmer folgenlos ist.

Der Versicherer kann sein Auskunftsbegehren gegen den Versicherungsnehmer daher nur dann mit Erfolg durchsetzen, wenn der Versicherungsvertrag an die Verletzung der Auskunftsverpflichtung Sanktionen knüpft. Fehlen im betreffenden Versicherungsvertrag solche Regelungen, so braucht der Versicherungsnehmer dem Auskunftsbegehren des Versicherers nicht zu entsprechen.

Für einen Dritten, dem das Recht auf die Versicherungsleistung zusteht, ist die für ihn in § 31 Absatz 2 VVG normierte Auskunftspflicht nach Vorstellung des Gesetzgebers dagegen eine Rechts-

²⁰ Vgl. bspw. Ziffer 26 AHB (2008): „Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen“.

²¹ Vgl. Begr. RegE BT-Drucks. 16/3945, S. 70.

pflicht²². Dritter im Sinne dieser Regelung ist bspw. die versicherte Person bei einem D&O-Versicherungsvertrag.

Die Verletzung der gesetzlichen Auskunftspflicht durch die versicherte Person, kann einen Schadensersatzanspruch des Versicherers gegen sie begründen. Der Schaden des Versicherers kann dabei dadurch entstehen, dass er mangels Zurverfügungstellung ausreichender Informationen seitens der versicherten Person selbst Nachforschungen zum Umfang seiner Leistungspflicht anstellen muss. Hier können dem Versicherer zum Beispiel Kosten für die Beauftragung eines Gutachters entstehen, die durch Erfüllung der Auskunftspflicht nicht entstanden wären.

3. ZUSAMMENFASSUNG

Der Versicherungsnehmer ist nur zur Erteilung einer erforderlichen Auskunft verpflichtet. Hat der Versicherer von den beehrten Auskünften bereits positive Kenntnis erlangt oder trägt die Auskunft nicht zur Aufklärung des Versicherungsfalles bei, fehlt es mangels des Aufklärungsbedürfnisses des Versicherers an der Erforderlichkeit der Informationsmitteilung. Auch die Erforderlichkeit einer persönlichen Auskunftserteilung gegenüber dem Versicherer ist nach hier vertretener Ansicht in der Regel nicht gegeben.

Der Versicherungsnehmer kann in bestimmten Fällen die Auskunftserteilung ablehnen, wenn diese ihm unzumutbar ist. Dies ist dann der Fall, wenn die Erteilung der Auskunft Mühen und Kosten verursacht, die unverhältnismäßig sind.

Der Versicherungsnehmer ist nur dann zur Auskunft verpflichtet, wenn der Versicherungsvertrag eine Auskunftspflicht vorsieht und daran für den Fall ihrer Verletzung bestimmte Rechtsfolgen knüpft. Fehlen im betreffenden Versicherungsvertrag solche Regelungen, so braucht der Versicherungsnehmer dem Auskunftsbegehren des Versicherers nicht zu entsprechen. Für einen durch den Versicherungsvertrag begünstigten Dritten, dem das Recht auf die Versicherungsleistung zusteht, ist die gesetzliche Auskunftspflicht dagegen eine Rechtspflicht, die Schadenersatzansprüche des Versicherers begründen kann.

²² Vgl. Begr. RegE BT-Drucks. 16/3945, S. 70; *Wandt* in: MüKo zum VVG, 1. Aufl. 2010, § 30 Rn. 10 und 55